



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 132745</b>		04.06.2020

## Tagesbrief 50/20 vom 04.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 6. Juni 2020**
- **Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen**
- **FAQ des SMK zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes**
- **Pressemitteilung Kita-Betreuung**
- **Koalitionsausschuss beschließt Konjunkturpaket des Bundes**

### 1. Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 6. Juni 2020

In seiner gestrigen Sitzung hat das Kabinett die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) beschlossen. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt und kann auch unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Die neue Corona-Schutz-Verordnung stellt in ihrer Ausrichtung eine Wandlung von Verboten hin zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger mit nur noch wenigen formulierten Einschränkungen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

dar. Die allgemeinen Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote werden aufrechterhalten.

Die wesentliche Verantwortung wird wieder auf die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen. Diese müssen anhand eines Ampelsystems bei einer einsetzenden Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Maßnahmen zur Eindämmung ergreifen. Die erste Schwelle wird bei 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gezogen, die zweite Phase mit strikteren Einschränkungen wirkt ab 50 entsprechenden Neuinfektionen. Damit wird der aktuell stark verlangsamten allgemeinen Ausbreitung des Virus Rechnung getragen. Von landesweiten Einschränkungen soll möglichst abgesehen werden, vielmehr sollen lokale Dynamiken wirksam eingedämmt werden.

Die systematische Umstellung der Corona-Schutz-Verordnung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Ein wesentliches Element für das Gelingen ist aus unserer Sicht ein schlüssiges Konzept zu regelmäßigen Testmöglichkeiten für Menschen in bestimmten Einsatzbereichen, z. B. in der Gesundheitsversorgung, im Rettungsdienst oder in der Pflege. Dadurch können Infektionen frühzeitig erkannt und eine schnelle und unkontrollierte Verbreitung verhindert werden.

Daher haben wir gefordert, dass der Umfang der Testungen erweitert wird und eine zentrale Finanzierung durch den Freistaat erfolgt. Die Entscheidung über das Testkonzept der Staatsregierung wurde allerdings auf die nächste Woche vertagt.

Des Weiteren wurden zahlreiche unserer Anregungen, die wir aus der Mitte unserer Mitglieder aufgegriffen haben, umgesetzt. Zu den wichtigsten Regelungen der Rechtsverordnung im Einzelnen:

- private Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit sind ohne Einschränkungen möglich
- Zusammenkünfte im öffentlichen Raum dürfen wie bisher mit einem weiteren Hausstand oder neu mit bis zu zehn weiteren Personen erfolgen
- Familienfeiern in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen zulässig
- der allgemeine Mindestabstand gilt nicht für Kitas und in Schulen; das SMS kann Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung für den Betrieb dieser Einrichtungen erlassen, siehe dazu unten
- Handel, Gewerbe, Gastronomie, Beherbergungen oder Angebote für Publikumsverkehr sind grundsätzlich möglich
- davon ausgenommen bleiben z. B. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Tanzlustbarkeiten, Sportveranstaltungen mit Publikum (ohne Publikum kann jeglicher Sport ausgeübt und auch als Wettkampf durchgeführt werden) sowie Dampfbäder und Dampfsaunen

- die geöffneten Angebote müssen eigene Hygienekonzepte erstellen und umsetzen (das SMS kann weitere Vorschriften über die Allgemeinverfügung Hygiene erlassen), die durch die zuständigen kommunalen Behörden überprüft werden können
- einige Einrichtungen müssen sich vor Öffnung ein Hygienekonzept genehmigen lassen, dazu zählen:
  - Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen
  - Freizeit- und Vergnügungsparks
  - Messen
  - Kulturangebote wie Museen, Musiktheater, Konzertveranstaltungsorte, Kinos
- erlaubt werden Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugendberufshilfe
- Großveranstaltungen von mehr als 1.000 Personen bleiben bis 31. August 2020 untersagt
- in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und anderen sozialen Wohneinrichtungen dürfen die Bewohner wieder Besuch empfangen; Voraussetzung dafür ist ein Hygienekonzept der Einrichtung
- spätestens ab 35 Neuinfektionen sind eindämmende Maßnahmen durch die örtlichen Gesundheitsämter zu ergreifen; dazu gehört insbesondere eine wirksame Kontaktnachverfolgung; dafür dürfen die Veranstalter und Betreiber der erlaubten Angebote Kontaktdaten der Besucher vorübergehend erheben und an das Gesundheitsamt auf Anforderung weiterleiten
- die Ortspolizeibehörden können weiterhin um Vollstreckungshilfe ersucht werden
- die SächsCoronaSchVO (außer des Verbotes von Großveranstaltungen) tritt am 6. Juni 2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 29. Juni 2020.

Obwohl viele unserer Hinweise umgesetzt wurden, erwarten wir weitere Erläuterungen und Abgrenzungshilfen durch aktualisierte FAQ des SMS auf dem Portal <https://www.coronavirus.sachsen.de/>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen**

Zuletzt hatten wir mit Tagesbrief 42/20 über die Änderung der Allgemeinverfügung des SMS zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen informiert.

Nach der derzeit gültigen Allgemeinverfügung für Kitas und Schulen vom 12. Mai 2020, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 16. Mai 2020, gilt seit dem 18. Mai 2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb in diesen Einrichtungen.

Da die aktuelle Allgemeinverfügung mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft tritt, war eine Neuregelung erforderlich, die mit der als **Anlage 2** beigefügten Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020 erfolgt. Die Allgemeinverfügung gilt vom 6. Juni 2020 bis zum 29. Juni 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt soll es grundsätzlich beim eingeschränkten Regelbetrieb in Schulen und Kitas bleiben. Zugleich erfolgen im Detail jedoch einige Veränderungen.

### **Betretungsverbot gelockert**

Mit der Änderung durch die Allgemeinverfügung vom 16. Mai 2020 wurde das Betretungsverbot bereits auf die Unterrichts- und Betreuungszeiten beschränkt. Nunmehr werden in Nr. 3.4 weitere Ausnahmen geregelt. Insbesondere können die Schulleitungen gemäß Nr. 3.4.7 das Betreten des Schulgeländes aus einem anderen wichtigen Grund gestatten. Hintergrund hierfür sind insbesondere Anfragen für Blutspendenaktionen, die regelmäßig auch in Schulgebäuden durchgeführt werden.

### **Elternabende und Schulveranstaltungen teilweise zulässig**

Durch die Neuregelung in Nr. 3.6 wurden mit Blick auf das Ende des Schuljahres Elternabende und Schulabschlussveranstaltungen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes ermöglicht.

### **Feste Betreuungsgruppen in Kitas**

Grundsätzlich gilt weiterhin das Prinzip der festen Gruppen, um im Infektionsfall eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen.

### **Gesundheitsbescheinigung bleibt bestehen**

Die tägliche Gesundheitsbescheinigung für Kita und Grundschule ist auch nach der neuen Allgemeinverfügung weiterhin vorgesehen.

## **3. FAQ des SMK zur Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebes**

Zur weiteren Konkretisierung des eingeschränkten Regelbetriebs hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK), die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) mit dem als **Anlage 3** beigefügten Dokument aktualisiert.

Damit wird insbesondere noch einmal klargestellt, dass es möglich ist, auch größere Gruppen zu bilden. Größere Bereiche einer Einrichtung (z. B. eine Etage) können dabei zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst und durch mehrere Fachkräfte betreut werden. De-

ren Arbeitszeiten sollten zeitlich leicht versetzt liegen, um die Absicherung in Randzeiten leichter realisieren zu können.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### **4. Pressemitteilung Kita-Betreuung**

Mit der als **Anlage 4** beigefügten Pressemitteilung vom heutigen Tag hat sich der SSG dafür ausgesprochen, noch vor den Sommerferien zu einem Regelbetrieb in den Kitas zurückzukehren, um wieder die üblichen Betreuungszeiten gewährleisten zu können. Durch die Wiederherstellung eines umfassenden Betreuungsangebotes soll vor allem den Eltern wieder eine normale berufliche Tätigkeit ermöglicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne/Herr Gruber

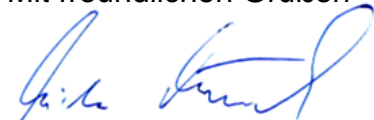
#### **5. Koalitionsausschuss beschließt Konjunkturpaket des Bundes**

Der Koalitionsausschuss der Koalitionsregierung auf Bundesebene hat am 3. Juni ein umfassendes Konjunkturprogramm unter dem Titel „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zahlungsfähigkeit stärken“ veröffentlicht. Wir haben dazu bereits heute Mittag ein Rundschreiben an die Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte und die KV-Vorsitzenden m. d. B. um Weiterleitung herausgegeben.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**